

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/07 S

L 8 LW 22/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 (7, 20) LW 22/99 (SG Detmold)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren eines Rechtsbehelfs gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 25. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und "Rechtsanwalt H G " beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Rechtsbehelf gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006 im Wege der Prozesskostenhilfe "Rechtsanwalt H G " beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der 10. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat dem Kläger mit Beschluss vom 21.12.2006 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.2.2006 Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt. Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG im Wege der PKH die Rechtsanwälte Dr. H L , D , Prof. Dr. F F , D , und Dr. G G , Berlin, beizuordnen, ist durch Senatsbeschluss vom 25.4.2007 abgelehnt worden. Zugleich hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit einem per Telefax am 12.6.2007 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 10.6.2007 "Beschwerde" eingelegt und sinngemäß für dieses Verfahren die Bewilligung von PKH unter Beordnung von "Rechtsanwalt H G " beantragt. Zugleich erstrebt er die Beordnung des "Rechtsanwalts H G " für das weiterhin beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn auch ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) könnte keine statthafte Beschwerde gegen den das Verfahren abschließenden Beschluss des BSG vom 25.4.2007 einlegen. Auch die Frist zur Erhebung einer Anhöhrungsrüge gemäß § 178a SGG war bereits am 29.5.2007 abgelaufen.
- 4 Da dem Kläger insoweit PKH nicht zu bewilligen ist, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO aus. Soweit der Kläger die Beordnung von "Rechtsanwalt H G " für das von ihm weiterhin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren begehrt, genügt der Antrag mangels ladungsfähiger Anschrift eines zugelassenen Rechtsanwalts nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit. Zudem ist der Bundesminister aD Dr. H G nicht mehr als Rechtsanwalt tätig.



- 5 Der vom Kläger persönlich eingelegte Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen, denn er ist nicht wirksam von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten angebracht worden (§ 166, § 178a Abs 2 Satz 5 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)